



## Antwort des Staatsrats auf eine Volksmotion

---

Volksmotion JungsozialistInnen Freiburg

2014-GC-75

### Für eine Unterstützung der Lehrbetriebe durch den Staat

#### I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 3. April 2014 eingereichten und begründeten Motion verlangen die Jungsozialisten Freiburg und die Unterzeichnenden, dass eine Gesetzesbestimmung eingeführt wird, die - soweit gesetzlich erlaubt - vorschreibt, dass der Staat und die ihm angegliederten öffentlichen Körperschaften öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Verträge hauptsächlich mit Unternehmen abschliessen, die Lernende ausbilden oder die im Bildungsbereich aktiv sind. Die Verfasserinnen und Verfasser der Motion verlangen insbesondere, dass diese Unterstützung unter anderem über die öffentlichen Aufträge und die Betriebsbewilligung erfolgt.

#### II. Antwort des Staatsrats

In seiner Antwort vom 8. April 2014 auf die Anfrage von Grossrat Gamba (*Wie können die grossen Apothekenketten dazu gebracht werden, dass sie die Gesetze und ethischen Grundsätze unseres Kantons und unseres Landes einhalten?* 2014-CE-27) hat sich der Staatsrat bereits zu bestimmten Massnahmen geäussert, die darauf abzielen, die Unternehmen zur Ausbildung von Lernenden anzuspornen. In diesem Zusammenhang hat er insbesondere erwähnt, dass es seiner Meinung nach nicht angezeigt ist, Betriebsbewilligungen mit einer Ausbildungspflicht zu verknüpfen. Er begründete dies damit, dass die Bildungsqualität darunter leiden könnte, insbesondere wenn das Unternehmen weder die Grösse noch die Struktur hat, um Lernende korrekt auszubilden. Der Staatsrat warf zudem ein, dass ihm die Vereinbarkeit von Anreizmassnahmen mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung oder der Handelsfreiheit zweifelhaft erscheint. Er unterstrich die Bedeutung der Ausbildung von Lernenden, zog es aber vor, an die soziale Verantwortung der Unternehmen zu appellieren, die in der Lage sind, Lernende auszubilden.

Auch wenn die Verfasser der Motion nicht ausdrücklich die Einführung einer Bildungspflicht verlangen, gelten im vorliegenden Fall die gleichen Erwägungen. Insbesondere kann nicht gerechtfertigt werden, eine allgemeine Diskriminierung von Unternehmen und Dienstleistungserbringern einzuführen, die keine Lernenden ausbilden, um sie von den Aufträgen und Bestellungen des Staats auszuschliessen oder ihnen gar die Betriebsbewilligung zu verweigern. Wie in der oben erwähnten Antwort in Erinnerung gerufen wurde, verlangt die Betreuung von Lernenden neben einer gewissen Grösse und der nötigen Infrastrukturen, dass die für die Ausbildung verantwortliche Person motiviert ist, sich selbst weiterbildet und einen nicht vernachlässigbaren Teil ihrer Zeit für die Betreuung der lernenden Person aufwendet. Der Staatsrat ist der Meinung, dass diese Voraussetzungen für eine qualitativ gute Ausbildung nicht garantiert werden können, wenn die Unternehmen gesetzlich dazu gezwungen sind oder wenn Bildungsbetriebe bevorzugt behandelt werden.

In Bezug auf das öffentliche Beschaffungswesen ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 30 Abs. 1 des Reglements vom 28. April 1998 über das öffentliche Beschaffungswesen (SGF 122.91.11) ausdrücklich erwähnt, dass die Ausbildung von Lernenden zu den Zuschlagskriterien im Sinne vom Artikel 13 Bst. f der Interkantonalen Vereinbarung vom 25. November 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen gehört (SGF 122.91.2). In diesem Bereich entspricht das kantonale Recht folglich bereits teilweise den Anliegen der Verfasser der Motion.

Dieses Kriterium wurde übrigens kürzlich auch auf Ebene des Bundes eingeführt, nachdem Artikel 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen geändert wurde (BöB; SR 172.056.1). Dieser Absatz sieht neu vor, dass im öffentlichen Beschaffungswesen das Angebot unter Berücksichtigung von verschiedenen Kriterien geprüft wird, insbesondere (...) Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung. In seiner Stellungnahme zu diesem Punkt hat der Bundesrat jedoch eingeräumt, dass die Einführung dieses Kriteriums diskriminierend ist, da es zum Ausschluss von ausländischen Firmen vom öffentlichen Beschaffungswesen des Bundes führen kann. Aus diesem Grund wurde in die oben erwähnte Bestimmung eine Einschränkung eingefügt, die lautet, dass das Kriterium in Verbindung mit der Berufsbildung nur bei Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs berücksichtigt wird (Art. 21 Abs.1 in fine; BBl 2014, S. 7223).

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens akzeptiert die Verwendung von sozialen und ökologischen Zuschlagskriterien, die keine direkte Verbindung mit den öffentlich ausgeschriebenen Leistungen haben, sofern sie in einem Gesetz vorgesehen sind. So hat das Bundesgericht, zwar unter dem Hinweis, dass die Frage kontrovers sei, die Berücksichtigung des Lehrlingsfaktors nicht verboten, wobei im fraglichen Fall das Kriterium im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen war (BGE 129 I 313 Erw. 8 und 9 S. 323 ff und die darin zitierten Entscheide). Im erwähnten Entscheid weist das Bundesgericht ferner darauf hin, dass sowohl die kantonale Rechtsprechung wie auch die Doktrin bezüglich des Lehrlingsfaktors zurückhaltend sind. Sie anerkennen das Kriterium nur unter gewissen Bedingungen, wenn sie es nicht gar als Fremdkörper erachten. Die Bundesrichter haben festgestellt, dass gewisse Kantone, darunter auch der Kanton Freiburg, das Kriterium nur anerkennen, wenn es keine entscheidende Rolle für den Zuschlag spielt, sondern vielmehr dazu dient, zwischen praktisch gleichwertigen Angeboten zu entscheiden (S. 325).

Abschliessend unterstreicht der Staatsrat, dass ihm die Bildung von Lernenden wichtig ist. Dennoch hält er es nicht für angezeigt, im kantonalen Recht diskriminierende Bestimmungen einzuführen, deren Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Handelsfreiheit zweifelhaft ist. Er stellt ferner fest, dass das Gesetz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens bereits die Berücksichtigung des Lehrlingsfaktors vorsieht, auch wenn das Kriterium kontrovers bleibt. Deshalb empfiehlt Ihnen der Staatsrat die Volksmotion zur Ablehnung.

*10. März 2015*